OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653145/9/ZO/KA

Datum:
Linz, 27. August 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des Mag. A__, gegen den Bescheid des Stadtsenates der Stadt Linz vom 18.3.2024, GZ: 0075427/2023, betreffend die Vorschreibung von Abschleppkosten, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1.8.2024

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist keine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1. Der Magistrat der Stadt Linz hat mit Bescheid vom 6.10.2023, GZ: 0062549/2023 den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) verpflichtet, die Kosten der am 12.8.2023 um 16.36 Uhr in C__, D-Strasse, erfolgten Entfernung seines verkehrsbehindert abgestellten KFZ der Marke Fiat mit dem Kz.: aaa in der Höhe von 250 Euro binnen 14 Tagen ab Rechtskraft dieses Bescheides zu bezahlen. Mit Berufungsbescheid vom 18.3.2024, GZ: 0075427/2023, hat der Stadtsenat der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) die Berufung des Bf gegen diesen Bescheid als unbegründet abgewiesen.

Diesen Bescheid begründete die belangte Behörde zusammengefasst damit, dass das angeführte Fahrzeug in C__, D-Strasse, in einer Abschleppzone abgestellt gewesen sei. Die ggst. Abschleppzone sei (wegen eines Fußballspieles) verordnet gewesen und ein Exekutivorgan habe die Abschleppung durch die Firma E__ veranlasst. Die Abschleppung sei rechtmäßig erfolgt und die Kosten würden 250 Euro betragen. Der Bf sei Zulassungsbesitzer des angeführten Kraftfahrzeuges, weshalb ihm die Abschleppkosten vorzuschreiben wären.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf Folgendes aus:

„In einem Berufungsbescheid vom 18.03.2024 des Stadtsenats der Landeshauptstadt Linz wird meine Berufung vom 27.10.2023 gegen einen Bescheid des Magistrates Linz abgewiesen, wodurch eine Kostenvorschreibung für die Entfernung eines angeblich ‚verkehrsbehindernd' abgestellten und vermeintlich eine ‚Verkehrsbeeinträchtigung auslösendes' Kraftfahrzeuges aufrecht bleibt.
Da in dem entsprechenden Bereich der Abschleppung eine in ‚Überschreitung der Verordnungsermächtigung erlassene bzw. „keine rechtswirksame' Verordnung besteht bzw. eine allfällige Verordnung ‚nicht ausreichend konkretisiert' ist, bzw. eine derartige Verordnung ‚nicht hinreichend kundgemacht' wurde bzw. eine für die Gesetzeskonformität der Kundmachung erforderliche ‚Mindestmaß an Publizität fehlt', weshalb die Abschleppung rechtswidrig erfolgt ist, erhebe ich innerhalb offener Frist
Beschwerde
gegen den Bescheid GZ 0075427/2023 MDion RM mit ausgewiesenem Bescheid Datum 18.03.2024 zugestellt am 26.03.2024 erlassen durch das zuständige Mitglied des Stadtsenates.

Es wird der
ANTRAG
gestellt, die sachlich zur Entscheidung berufene Oberbehörde möge den oben bezeichneten Bescheid unverzüglich ohne unnötigen Aufschub ersatzlos aufheben, die Einhebung aussetzen und das Verfahren einstellen.

Zur BEGRÜNDUNG:
Die den Berufungsbescheid erlassende Rechtsmittelbehörde hat in Unterlassung der Verfahrensvorschrift nach § 45 Abs. 3 AVG (den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahmekenntnis und dazu Stellung zu nehmen) kein Parteiengehör gewahrt, sodass in diesem Schriftsatz das Begehren aus der Berufung vom 27.10.2023 gegen den Erstbescheid in jenen Punkten, die unerledigt geblieben sind erneut vorgebracht wird und in ‚Kursivschrift' ergänzt wird (die Nummerierung aus der Berufung wird dabei nicht geändert).
In der Folge werden noch Beweisanträge gestellt, die sonst im Zuge des Parteiengehörs vorgebracht worden wären.

I.
Die Behörde begründet in ihrem Erstbescheid im verfahrensgegenständlichen Fall liegen die Voraussetzungen für die Entfernung nach § 89a Abs. 2 StVO iVm § 89a Abs. 2a lit c StVO vor. Im Bereich der erfolgten Abschleppung weist die D-Strasse jedoch trotz Beparkung auf beiden Straßenseiten eine Breit von 5,30 m - am konkreten Abstellort des abgeschleppten Fahrzeuges sogar 6,20 m, was eine nach der nunmehr angefochtenen Rechtsmittelentscheidung durchgeführte Ausmessung vor Ort ergeben hat - (sohin mehr als 2 Fahrstreifen) auf, sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Verkehr im Sinne des § 89a Abs 2 1. Satz StVO beeinträchtigt wurde.
Es befindet sich auch keine Lade Zone oder Garagen- oder Grundstückseinfahrt im Bereich der erfolgten Abschleppung, sodass auch nicht davon ausgegangen werden kann der Lenker eines sonstigen Fahrzeuges sei am Vorbeifahren oder Wegfahren oder am Zufahren zu einer solchen im Sinne des § 89a Abs. 2a lit c StVO gehindert gewesen. Bei einer verbleibenden Straßen- Breite von 6,20m, trotz beidseitiger Beparkung am Abstellort des PKWs hat die den Berufungsbescheid erlassende Behörde (zuständiges Mitglied des Stadtsenats), die auch die angewendete Verordnung (GZ 0052704/2023) vom 07.08.2023 erlassen hat, aber auch die Verordnungsermächtigung des § 43 Abs, 1 lit, bZ 1 StVO (...insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert....) überschritten, weshalb die Abschleppung rechtswidrig erfolgte und die Kostenvorschreibung unzulässig ist.

II.
Die Behörde begründet in ihrem Erstbescheid auf Seite 4 letzter Absatz zum Zeitpunkt der Abschleppung am 12.08.2023 um 16.36 h war eine Abschleppzone vor Objekt D-Strasse bis 18 kundgemacht, welche mit VO vom 07.08.2023 festgelegt wurde. Die Abschleppung erfolgte jedoch im Bereich zwischen D-Strasse, sohin lag im Bereich der erfolgten Abschleppung gar ‚keine rechtswirksame Verordnung' vor, weshalb die Abschleppung rechtswidrig erfolgte und die Kostenvorschreibung unzulässig ist (dieser Punkt wurde im Berufungsbescheid abgehandelt).

III.
Die sog. AY__ Verordnung vom 07.08.2023 (GZ 0052704/2023) vermischt die Kompetenzen und Zuständigkeiten zweier Behörden (Bürgermeister und Stadtsenat). Das betreffende Mitglied des Stadtsenats ist nicht ausreichend bestimmt, da weder das Portefeuille noch der Zuständigkeitsbereich oder das betreffende Ressort innerhalb der 8 Ressortbereiche genannt wird, (die Berufungsbehörde verweist lediglich aus das ‚zuständige Mitglied des Stadtsenates), erklärt die gesetzliche Zulässigkeit dieser

allgemeinen Umschreibung des zuständigen Organs jedoch nicht, sodass weder die Zulässigkeit noch die Erkennbarkeit des Portefeuilles (Aufgaben- und Regelungs-bereich) dargelegt wird und löst damit nicht den Kompetenzkonflikt zwischen den 8 Ressortbereichen) weshalb sowohl die Verordnung als auch der Berufungsbescheid an einem Rechtsmangel leiden und beide nicht rechtswirksam werden konnten.

IV.
Eine Verordnung kann auch nur von ‚einer' Behörde aufgrund einer gesetzlichen Verordnungsermächtigung und im Rahmen dieser erlassen werden. Eine Verquickung zweier Behörden (Bürgermeister und Stadtsenat) in einem Schriftstuck bedeutet eine Verquickung der Zuständigkeitsbereiche und fährt dazu, dass die Verordnung von einem ‚unzuständigen Organ' in Kompetenzüberschreitung erlassen worden ist, (die Berufungsbehörde vermeint lediglich, dass klar voneinander trennbare Regelungsinhalte vorlägen und zumal die selbe Veranstaltung betreffend zulässigerweise in einer Verordnung zusammengefasst wurde, erklärt die gesetzliche Zulässigkeit jedoch nicht und löst damit nicht den Kompetenzkonflikt zwischen Bürgermeister und Stadtsenat) weshalb die Verordnung ‚nicht rechtswirksam' werden konnte.

V.
Die sog. AY__ Verordnung nimmt keinen Bezug auf die zur Anwendung kommende gesetzliche Verordnungsermächtigung und nimmt keinen Bezug auf einen der elf Absatze bzw deren einschlägige ‚litera'. Damit ist aber die Verordnung nicht ausreichend bestimmt und kann aus diesem Grund ‚nicht rechtswirksam' werden.
(dieser Punkt wurde abgehandelt).

VI.
Die Abschleppung erfolgte im Bereich zwischen D-Strasse bis 20. Sollte jedoch beabsichtigt gewesen sein in der sog. AY__ Verordnung in diesem angesprochenen Bereich ein Verkehrs verbot oder eine Verkehrsbeschränkung zu erlassen, so ist zu bedenken, dass im Bereich der erfolgten Abschleppung die D-Strasse trotz Beparkung auf beiden Straßenseiten eine freibleibende Breite von 5,30 m (sohin mehr als 2 Fahrstreifen) aufweist. Damit ist es aber notwendig genau und nachvollziehbar zu begründen warum eine vorübergehende Verkehrsbeschränkung, ein vorübergehendes Verkehrsverbot, eine vorübergehende Abschleppzone, eine vorübergehende Erleichterung des Verkehrsflusses oder eine vorübergehende Beschleunigung des Durchzugsverkehrs indiziert sei (dies umso mehr als - am konkreten Abstellort des abgeschleppten Fahrzeuges sogar 6,20 m Straßenbreite für den Anrainerverkehr in dieser Nebenstraße der D-Strasse m parallel nördlich zur Hauptverkehrsstraße der K-Strasse verlaufend frei blieben, was eine nach der nunmehr angefochtenen Rechtsmittelentscheidung durchgeführte Ausmessung vor Ort ergeben hat) Dies fand in der Textierung der VO keine Beachtung. Damit ist aber die Verordnung nicht ausreichend bestimmt und kann aus diesem Grund ‚nicht rechtswirksam' werden.

VII.
Die D-Strasse öffnet sich in ihrem Verlauf von Westen nach Osten in Richtung zur Kreuzung mit der B-Gasse und der als L__ bezeichneten Straße ‚trompetenartig' auf eine Breite von 7,30 Meter. In diesem Bereich durch ein am rechten Fahrzeugrand im Bereich des Hauses D-Strasse parkendes Auto eine ‚Verkehrsbeeinträchtigung' im Sinne des § 89a StVO zu sehen und zu argumentieren und ein ‚aus Gründen der Sicherheit' erlassenes Halte- und

Parkverbot zu begründen und eine ‚Abschleppzone' zu verordnen erscheint einem Rechtsunterworfenen mit laienhaftem Rechtsverständnis mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unmöglich - stellt jedenfalls aber eine Herkulesaufgabe dar (dies umso mehr als - am konkreten Abstellort des abgeschleppten Fahrzeuges trotz beiderseitiger Beparkung immer noch 6,20 m Straßenbreite für den Anrainerverkehr in dieser Nebenstraße der D-Strasse m parallel nördlich zur Hauptverkehrsstraße der K-Strasse verlaufend frei blieben, was eine nach der nunmehr angefochtenen Rechtsmittelentscheidung durchgeführte Ausmessung vor Ort ergeben hat). Da die Behörde in der betreffenden VO und auch im gegenständlich beeinspruchten Berufungsbescheid jedoch mit keinem Wort derartige Überlegungen darlegt, belastet sie sowohl die VO als auch den Berufungsbescheid mit einem rechtlichen Mangel, weshalb sowohl die Verordnung als auch der gegenständlich beeinspruchten Berufungsbescheid ‚nicht rechtswirksam' werden konnten.

VIII.
Ob bewusst oder nicht hat die Behörde jedenfalls im Verlauf der D-Strasse im Bereich zwischen Objekt D-Strasse bis 20 auf der rechten Fahrbahnseite in Fahrtrichtung von Osten nach Westen Verkehrszeichen aufstellen lassen, welche ein ‚aus Gründen der Sicherheit' erlassenes Halte- und Parkverbot samt ‚Abschleppzone' kundmachen sollen, bereits in dem Bereich beginnen lassen, wo die D-Strasse ein Breite von 7,30 m aufweist (erster Parkplatz auf der rechten Fahrbahnseite), hn Gegenzug hat die Behörde aber dieses Halte- und Parkverbot bereits vor dem letzten der 7 oder 8 Stellplätze auf der rechten Fahrbahnseite der D-Strasse in Fahrtrichtung von Osten nach Westen auf Höhe des Objektes D-Strasse enden lassen, (wie aus der Skizze auf Seite 13 des Berufungsbescheides ersichtlich hat die Behörde im oberen Verlauf der D-Strasse auf der Skizze links - auf beiden Seiten ein Halte- und Parkverbot verordnet im unteren Verlauf der D-Strasse auf der Skizze rechts - auf der rechten Straßenseite ein einseitiges Halte- und Parkverbot. Berücksichtigt man dass - am konkreten Abstellort des abgeschleppten Fahrzeuges trotz beiderseitiger Beparkung immer noch 6,20 m Straßenbreite für den Anrainerverkehr in dieser Nebenstraße der D-Strasse m parallel nördlich verlaufend zur Hauptverkehrsstraße der Z__ frei blieben, was eine nach der nunmehr angefochtenen Rechtsmittelentscheidung durchgeführte Ausmessung vor Ort ergeben hat - ist sofort offenkundig dass am konkreten Abstellort des abgeschleppten Fahrzeuges gar keine Notwendigkeit bestand eine Halte- und Parkverbot zu erlassen. Dies umso mehr als sich die D-Strasse in Fahrtrichtung vom Westen nach Osten am konkreten Abstellort des abgeschleppten Fahrzeuges bereits trompetenartig öffnet und trotz beiderseitiger Beparkung sich die freibleibende Breite von 6,20 Meter auf 7,30 Meter öffnet und sich theoretisch geradezu ein kreisverkehrsähnlicher Umkehrplatz vor Ort ergibt und darstellt. Dies ist auf der Skizze auf Seite 13 des Berufungsbescheides nicht so gut ersichtlich, jedoch auf dem Bild 1 auf Seite 8 des Berufungsbescheides überzeugend abgebildet. Noch besser dargestellt in den beiden Beilagen ‚MAPS' und ‚DORIS' zur Berufung vom 27.10. 2023 gegen den Erstbescheid des Magistrates Linz).

Damit hat die Behörde jedoch nicht nur die Verordnungsermächtigung überschritten, sondern auch gleiche Sachverhalte ungleich behandelt bzw. ungleiche Sachverhalte gleichbehandelt, was gegen das verfassungsrechtlich gewährleistete Gleichheitsgebot verstößt. Somit hat die Behörde die angesprochene VO und damit indirekt auch den Berufungsbescheid aber mit ‚Verfassungswidrigkeit' belastet, weshalb sowohl die

Verordnung als auch der Berufungsbescheid mit einem rechtlichen Mangel behaftet sind und daher ‚nicht rechtswirksam' werden konnten.

IX.

Die Behörde hat im Verlauf der D-Strasse im Bereich zwischen Objekt D-Strasse bis 20 auf der rechten Fahrbahnseite in Fahrtrichtung von Osten nach Westen Verkehrszeichen aufstellen lassen, welche ein „aus Gründen der Sicherheit erlassenes Halte- und Parkverbot samt ‚Abschleppzone' kundmachen sollen. Die in der Verordnung festgelegten Verkehrszeichen stimmen jedoch nicht mit denen in der freien Natur vor Ort angebrachten Verkehrszeichen überein. Die betreffenden Zusatztafeln ‚gilt nur am' (TT.MM.JJ 0.00 - 0.00) sind in der VO mit Platzhaltern für das Datum versehen, die Position der Uhrzeit weist jedoch keine Platzhalter auf sondern ist mit 0.00 - 0.00 ausgewiesen. In der freien Natur vor Ort ist der Platzhalter mit einem bestimmten Datum ersetzt, die Uhrzeit jedoch abweichend von der VO nicht mit 0,00 - 0.00 ausgewiesen. (Die den Berufungsbescheid erlassende Behörde verweist auf VfSlg 20.182/201 7 und vermeint ohne konkretisierte Begründung, dass ein Mindestmaß an Publizität durch den Kundmachungsversuch der städtischen Organe erreicht worden wäre. Die Behörde verkennt dabei jedoch dass das zitierte Judikat keine situative Verkehrsbeschränkung sondern eine dauernde Raumordnungsbezogene Beschränkung durch einen Flächenwidmungsplan abhandelt. Im Falle eines nur ‚temporär' geltenden ‚Halte- und Parkverbotes' und insbesondere im Falle einer ‚Abschleppzone'' ist ein wesentlich strengerer Maßstab an ‚Publizität' und ‚Signalwirkung' angebracht, erforderlich und anzulegen. Einerseits hat die zitierte Entscheidung eine Verordnung zur Nö ROG betroffen und zwar die Kundmachung eines Flächenwidmungsplan betroffen. Gegenständlich ist jedoch ein zeitlich beschränkts, örtlich beschränktes und situatives (dh. nicht eine dauernde zeitliche oder örtliche Beschränkung betreffend —das nur einen einzigen Tag und nur wenige Stunden Wirkung entfalten soll) Halte- und Parkverbot entscheidungsgegenständlich. Gerade in diesem Fall kommt aber der ‚Signalwirkung' für das ‚Mindestmaß an Publizität' erhöhte Bedeutung zu.

Der VfGH weist in diesem Zusammenhang in seinen Entscheidungen ausdrücklich auf Folgendes hin. Verordnungen müssen, um rechtliche Existenz zu erlangen, jedenfalls ein Mindestmaß an Publizität erlangen. Ein solches Mindestmaß liegt nicht vor, wenn eine generell-abstrakte Enuntiation (Aussage, Erklärung) einer Behörde nicht jenes Mindestmaß an Publizität erreicht, welches sicherstellt, dass sie in die Rechtsordnung Eingang findet (VfSl 20.182/2017 - 2.10.2.). Durch die Abweichung von der in der ‚textlichen Verordnung beschriebenen Kundmachungsform und der ‚vor Ort umgesetzten' Kundmachungsform - wo mit dünnem Edding-Stift auf silbergrauem Untergrund schlecht wahrnehmbar handschriftlich zeitliche Beschränkungen aufgebracht werden, die 4 Tage vor Beginn der nur 6 Stunden dauernden Verkehrsbeschränkung angebracht werden welche in der Folge mit Lösungsmittel wieder weggewaschen werden - findet gerade die in diesen Fällen erforderliche Signalwirkung nicht statt, sodass eben nicht sichergestellt ist, dass die Verordnung in die Rechtsordnung Eingang findet weil es an dem Mindestmaß an Publizität fehlt.

Sodass die Verordnung einerseits nicht ordentlich kundgemacht wurde, und andererseits nicht das erforderliche Mindestmaß an Publizität entfaltet welches der VfGH für die Anwendung einer fehlerhaft kundgemachten VO als notwendiges Bestandsmerkmal fordert, weshalb sowohl die Verordnung als auch der Berufungsbescheid mit einem rechtlichen Mangel behaftet sind und daher ‚nicht rechtswirksam' werden konnten.

X.
Die Behörde hat im Verlauf der D-Strasse im Bereich zwischen Objekt D-Strasse bis 20 auf der rechten Fahrbahnseite in Fahrtrichtung von Osten nach Westen Verkehrszeichen aufstellen lassen, welche ein ‚aus Gründen der Sicherheit' erlassenes Halte- und Parkverbot samt ‚Abschleppzone' kundmachensollen. Die in der Verordnung festgelegten Verkehrszeichen stimmen jedoch nicht mit denen in der freien Natur vor Ort angebrachten Verkehrszeichen überein. Die betreffenden Zusatztafeln sind in der VO mit schwarzer Schrift auf weißem Hintergrund ausgewiesen. In der freien Natur vor Ort ist jedoch eine schwarze Schrift auf silbernen Hintergrund dargestellt, wodurch die Lesbarkeit und Erkennbarkeit wesentlich leidet. (Die den Berufungsbescheid erlassende Behörde verweist auf VfSlg 20.182/2017 und vermeint ohne konkretisierte Begründung, dass ein Mindestmaß an Publizität durch den Kundmachungsversuch der städtischen Organe erreicht worden wäre. Die Behörde verkennt dabei jedoch dass das zitierte Judikat keine situative Verkehrsbeschränkung sondern eine dauernde Raumordnungsbezogene Beschränkung durch einen Flächenwidmungsplan abhandelt. Im Faile eines nur ‚temporär' geltenden ‚Halte- und Parkverbotes' und insbesondere im Falle einer ‚Abschleppzone' ist ein wesentlich strengerer Maßstab an ‚Publizität' und ‚Signalwirkung' angebracht, erforderlich und anzulegen. Einerseits hat die zitierte Entscheidung eine Verordnung zur Nö ROG betroffen und zwar die Kundmachung eines Flächenwidmungsplans betroffen. Gegenständlich ist jedoch ein zeitlich beschränktes, örtlich beschränktes und situatives (d.h. nicht eine dauernde zeitliche oder örtliche Beschränkung betreffend-das nur einen einzigen Tag und nur wenige Stunden Wirkung entfalten soll) Halte- und Parkverbot entscheidungsgegenständlich. Gerade in diesem Fall kommt aber der ‚Signalwirkung' für das ‚Mindestmaß an Publizität' erhöhte Bedeutung zu.
Der VfGH weist in diesem Zusammenhang in seinen Entscheidungen ausdrücklich auf Folgendes hin. Verordnungen müssen, um rechtliche Existenz zu erlangen, jedenfalls ein Mindestmaß an Publizität erlangen. Ein solches Mindestmaß liegt nicht vor, wenn eine generell-abstrakte Enuntiation (Aussage, Erklärung) einer Behörde nicht jenes Mindestmaß an Publizität erreicht, welches sicherstellt, dass sie in die Rechtsordnung Eingang findet (VfSl 20.182/2017 - 2.10.2.). Durch die Abweichung von der in der ‚textlichen Verordnung beschriebenen' Kundmachungsform und der ‚vor Ort umgesetzten' Kundmachungsform - wo mit dünnem Edding-Stift auf silbergrauem Untergrund schlecht wahrnehmbar handschriftlich zeitliche Beschränkungen aufgebracht werden, die 4 Tage vor Beginn der nur 6 Stunden dauernden Verkehrsbeschränkung angebracht werden welche in der Folge mit Lösungsmittel wieder weggewaschen werden - findet gerade die in diesen Fällen erforderliche Signalwirkung nicht statt, sodass eben nicht sichergestellt ist, dass die Verordnung in die Rechtsordnung Eingang findet weil es an dem Mindestmaß an Publizität fehlt.
Sodass die Verordnung einerseits nicht ordentlich kundgemacht wurde, und andererseits nicht das erforderliche Mindestmaß an Publizität entfaltet welches der VfGH für die Anwendung einer fehlerhaft kundgemachten VO als notwendiges Bestandsmerkmal fordert. Deshalb ist die fehlerhaft kundgemachten VO gegenständlich nicht von den Verwaltungsbehörden und Gerichten anzuwenden, weshalb sowohl die Verordnung als auch der Berufungsbescheid mit einem rechtlichen Mangel behaftet sind und daher ‚keine Rechtswirkung' entfalten konnten.

XI.
Die Behörde hat im Verlauf der D-Strasse im Bereich zwischen Objekt D-Strasse bis 20 auf der rechten Fahrbahnseite in Fahrtrichtung von Osten nach Westen Verkehrszeichen aufstellen lassen, welche ein ‚aus Gründen der Sicherheit' erlassenes Halte- und Parkverbot samt ‚Abschleppzone' kundmachen sollen. Die in der Verordnung festgelegten Verkehrszeichen stimmen jedoch nicht mit denen in der freien Natur vor Ort angebrachten Verkehrszeichen überein. Die betreffenden Zusatztafeln sind in der VO mit ‚Druckschrift' ausgewiesen. In der freien Natur vor Ort ist jedoch ein schwer lesbarer ‚handschriftlicher' Vermerk mit dünnem Edding Stift ausgewiesen, wodurch die Lesbarkeit und Erkennbarkeit wesentlich leidet, sodass die Verordnung nicht ordentlich kundgemacht wurde, weshalb die Verordnung ‚nicht rechtswirksam' werden konnte.
(Verwiesen wird aus ablaufökonomischen Gründen in gegenständlichem Berufungspunkt XI auf die ausführliche Argumentation in Berufungspunkt X die auch hier vollinhaltlich zutrifft). Sodass die Verordnung einerseits nicht ordentlich kundgemacht wurde, und andererseits nicht das erforderliche Mindestmaß an Publizität entfaltet welches der VfGH für die Anwendung einer fehlerhaft kundgemachten VO als notwendiges Bestandsmerkmal fordert. Deshalb ist die fehlerhaft kundgemachten VO gegenständlich nicht von den Verwaltungsbehörden und Gerichten anzuwenden, weshalb sowohl die Verordnung als auch der Berufungsbescheid mit einem rechtlichen Mangel behaftet sind und daher ‚keine Rechtswirkung' entfalten konnten.

XII.
Die Behörde hat im Verlauf der D-Strasse im Bereich zwischen Objekt D-Strasse bis 20 auf der rechten Fahrbahnseite in Fahrtrichtung von Osten nach Westen Verkehrszeichen aufstellen lassen, welche ein „aus Gründen der Sicherheit erlassenes Halte- und Parkverbot samt ‚Abschleppzone' kundmachen sollen. Gegenständlich handelt es sich um ein sogenanntes ‚situatives' Verbot bzw. um eine ‚situative' Beschränkung. Bei ‚situativen' Verboten oder Beschränkungen hat die Behörde jedoch gleichsam dem Fall von Durchführung von Arbeiten auf oder neben einer Straße das ‚Anbringen' und die ‚Sichtbarmachung' in ‚zeitlicher' und ‚örtlicher' (Bereich) Hinsicht so zu gestalten, dass für den Zeitpunkt der Geltung eine ‚Signalwirkung' zum Tragen kommt. Das heißt mobile Verkehrszeichen für ‚situative' Verbote und ‚situative' Beschränkungen nur für den Zeitraum (einschließlich entsprechender Vorlaufzeit) ‚aufzustellen' für den das Verbot oder die Beschränkung zum Tragen kommt. Und andrerseits fix montierte Verkehrszeichen in den Zeitraumen ‚abzudecken', in denen das Verbot oder die Beschränkung nicht zum Tragen kommt.
(Verwiesen wird aus ablaufökonomischen Gründen in gegenständlichem Berufungspunkt XII auf die ausführliche Argumentation in Berufungspunkt X die auch hier vollinhaltlich zutrifft). Sodass die Verordnung einerseits nicht ordentlich kundgemacht wurde, und andererseits nicht das erforderliche Mindestmaß an Publizität entfaltet welches der VfGH für die Anwendung einer fehlerhaft kundgemachten VO als notwendiges Bestandsmerkmal fordert. Deshalb ist die fehlerhaft kundgemachten VO gegenständlich nicht von den Verwaltungsbehörden und Gerichten anzuwenden, weshalb sowohl die Verordnung als auch der Berufungsbescheid mit einem rechtlichen Mangel behaftet sind und daher ‚keine Rechtswirkung' entfalten konnten.

XIII.
Die Behörde spricht in ihrem Erstbescheid auf S 5 oben erster Satz von einem ‚verkehrs-behindernd' abgestellten KFZ, begründet aber mit keinem Wort, worin die ‚Verkehrs-behinderung' konkret und operationalisiert nachvollziehbar gelegen sein soll. Damit leidet der Bescheid jedoch an Nachvollziehbarkeit mangels ausreichender Begründung, sodass der Bescheid mit einem Rechtsmangel belastet ist, weshalb die Kostenvorschreibung rechtswidrig erfolgte (dieser Punkt wurde im Berufungsbescheid abgehandelt).

XIV.
Die Behörde spricht in ihrem Erstbescheid auf S 5 oben erster Satz von einer ‚unumgänglichen Entfernung', begründet aber mit keinem Wort, worin die ‚Unumgänglichkeit' konkret und operationalisiert nachvollziehbar gelegen sein soll. Damit leidet der Bescheid jedoch an Nachvollziehbarkeit mangels ausreichender Begründung, sodass der Bescheid mit einem Rechtsmangel belastet ist, weshalb die Kostenvorschreibung rechtswidrig erfolgte (dieser Punkt wurde im Berufungsbescheid abgehandelt).

XV.
Die Behörde spricht in ihrem Erstbescheid auf S 4 oben erster Absatz von einem ‚aus Gründen der Sicherheit' erlassenen Halte- und Parkverbot, begründet aber mit keinem Wort, worin die Gründe für die Sicherheit konkret und operationalisiert nachvollziehbar gelegen sein sollen. Damit leidet der Bescheid jedoch an Nachvollziehbarkeit mangels ausreichender Begründung, sodass der sowohl der Erst-Bescheid als auch der Berufungsbescheid mit einem Rechtsmangel belastet ist, weshalb die Kostenvorschreibung rechtswidrig erfolgte. (Verwiesen wird aus ablaufökonomischen Gründen in gegenständlichem Berufungspunkt XV auf die ausführliche Argumentation in Berufungspunkt I. die auch hier vollinhaltlich zutrifft).
XVI.
Die Entfernung wurde nicht von der Behörde selbst beauftragt, sondern von einem Organ der Straßenaufsicht. Die Behörde spricht in ihrem Erstbescheid auf S 4 oben zweiter Absatz von einer ‚Unaufschiebbarkeit' bei deren Vorliegen auch die Organe der Straßenaufsicht berechtigt sind Gegenstände entfernen zu lassen, begründet aber mit keinem Wort, worin die Gründe für die Unaufschiebbarkeit konkret und operationalisiert nachvollziehbar gelegen sein sollen. Damit leidet der Bescheid jedoch an Nachvollziehbarkeit mangels ausreichender Begründung, sodass der Bescheid mit einem Rechtsmangel belastet ist, weshalb die Kostenvorschreibung rechtswidrig erfolgte.
(dieser Punkt wurde im Berufungsbescheid abgehandelt).

XVII.
Die Behörde spricht in ihrem Erstbescheid auf S 3 oben in der rechtlichen Beurteilung das Vorliegen einer ‚Verkehrsbeeinträchtigung' als Voraussetzung einer Entfernung an. Die Entfernung eines Fahrzeuges, dessen Abstellen auf Straßen mit öffentlichem Verkehr die begründete Besorgnis hervorruft, es werde zu einer Verkehrsbeeinträchtigung kommen, begründet aber mit keinem Wort, worin die Gründe für die ‚begründete Besorgnis' und die ‚Verkehrsbeeinträchtigung' konkret und operationalisiert nachvollziehbar gelegen sein sollen. Damit leidet der Bescheid jedoch an Nachvollziehbarkeit mangels ausreichender Begründung, sodass sowohl der Erst-Bescheid als auch der Berufungsbescheid mit einem Rechtsmangel belastet sind, weshalb die Kostenvorschreibung rechtswidrig erfolgte.

(Verwiesen wird aus ablaufökonomischen Gründen in gegenständlichem Berufungspunkt XVII auf die ausführliche Argumentation in Berufungspunkt VII die auch hier vollinhaltlich zutrifft).

XVIII.
Die gesetzliche Bestimmung des § 89a StVO ist mit ‚Entfernung von Hindernissen' tituliert. Damit gibt der Gesetzgeber klar zum Ausdruck, dass diese Regelung eine Entfernung von ‚Hindernissen' ermöglichen soll. Die Behörde begründet im verfahrensgegenständlichen Bescheid aber mit keinem Wort, worin die Gründe für ein ‚Hindernis' konkret und operationalisiert nachvollziehbar gelegen sein sollen und welches ‚Hindernis' bei einer verbleibenden Straßenbreite trotz beidseitiger Beparkung von 6,30 m vorgelegen haben soll. Damit leidet der Bescheid jedoch an Nachvollziehbarkeit mangels ausreichender Begründung, sodass sowohl der Erst-Bescheid als auch der Berufungsbescheid mit einem Rechtsmangel belastet sind, weshalb die Kostenvorschreibung rechtswidrig erfolgte. (Verwiesen wird aus ablaufökonomischen Gründen in gegenständlichem Berufungspunkt XVII auf die ausführliche Argumentation in Berufungspunkt VII die auch hier vollinhaltlich zutrifft).

Zufolge Unterlassung des Parteiengehörs durch die den Berufungsbescheid erlassende Behörde (§ 45 AVG) werden nachfolgende Beweisanträge gestellt:
Entgegen der Rechtsauffassung der den Berufungsbescheid erlassenden Behörde ist es nicht bedeutungslos, ob im Zeitpunkt der Abschleppung eine Verkehrsbehinderung durch den abgeschleppten PKW ausgelöst worden ist. Sowohl der Berufungsbescheid (GZ 0075427/2023 MDion RM (RM-Verk-230079-02) als auch die sogenannte AY__ Verordnung vom 07.08.2023 (GZ 0052704/2023) wurden durch die selbe Behörde (der Stadtsenat der Landeshauptstadt Linz) erlassen. Die Verordnungsermächtigung des § 43 StVO setzt jedoch als Tatbestandsmerkmal voraus, dass die Behörde durch Verordnung Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote nur dann erlassen darf, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit, oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert. Für ein Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone bedeutet dies im Umkehrschluss, dass ein dort parkendes und abzuschleppendes Auto eine Verkehrsbehinderung darstellen muss, um eine derart strenge Maßnahme der Abschleppung rechtfertigen zu können.
1.
Es wird der Beweisantrag gestellt, die Behörde möge vor Ort feststellen und durch Ausmessen verifizieren, dass im Bereich der erfolgten Abschleppung die D-Strasse trotz Beparkung auf beiden Straßenseiten eine Breite von 5,30 m -am konkreten Abstellort des abgeschleppten Fahrzeuges sogar eine Breite von 6,20 m auf weist, was eine nach der nunmehr angefochtenen Rechtsmittelentscheidung durchgeführte Ausmessung vor Ort ergeben hat - (sohin mehr als 2 Fahrstreifen), sodass nicht davon ausgegangen werden kann, dass an diesem Ort es die Sicherheit, Leichtigkeit, oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert eine Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverbote im Sinne des § 43 Abs. 1 lit b Z 1 StVO zu erlassen (Überschreiten der VO-Ermächtigung).
2.
Es wird der Beweisantrag gestellt, die Behörde möge von der die sogenannte AY__ Verordnung vom 07.08.2023 (GZ 0052704/2023) erlassenden Behörde durch Anfrage in Erfahrung bringen aus welchem Grund auf der rechten Straßenseite der D-Strasse im Verlauf vom Osten nach Westen ein Halte- und Parkverbot samt Abschleppzone verordnet wurde. Eine aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit, oder Flüssigkeit des Verkehrs

erforderliche Verkehrsbeschränkung in Form eines Halte- und Parkverbotes samt Abschleppzone ist dem Rechtsunterworfenen vor der Häuserzeile D-Strasse auf der rechten Straßenseite unter den vorliegenden Umständen jedenfalls nicht nachvollziehbar (Motiv der VO-Erlassung möglicherweise nicht durch VO-Ermächtigung gedeckt).
(wie aus der Skizze auf Seite 13 des Berufungsbescheides ersichtlich hat die Behörde im oberen Verlauf der D-Strasse —auf der Skizze links - auf beiden Seiten ein Halte- und Parkverbot verordnet im unteren Verlauf der D-Strasse auf der Skizze rechts - auf der rechten Straßenseite ein einseitiges Halte- und Parkverbot. Berücksichtigt man dass - am konkreten Abstellort des abgeschleppten Fahrzeuges trotz beiderseitiger Beparkung immer noch 6,20 m Straßenbreite für den Anrainerverkehr in dieser Nebenstraße der D-Strasse m parallel nördlich verlaufend zur Hauptverkehrsstraße der Ziegeleistrafe frei blieben, was eine nach der nunmehr angefochtenen Rechtsmittelentscheidung durchgeführte Ausmessung vor Ort ergeben hat - ist sofort offenkundig dass am konkreten Abstellort des abgeschleppten Fahrzeuges gar keine Notwendigkeit bestand eine Halte- und Parkverbot zu erlassen. Dies umso mehr als sich die D-Strasse in Fahrtrichtung vom Westen nach Osten am konkreten Abstellort des abgeschleppten Fahrzeuges bereits trompetenartig öffnet und trotz beiderseitiger Beparkung sich die freibleibende Breite von 6,20 Meter auf 7,30 Meter öffnet und sich theoretisch geradezu ein kreisverkehrsähnlicher Umkehrplatz vor Ort ergibt und darstellt. Dies ist auf der Skizze auf Seite 13 des Berufungsbescheides nicht so gut ersichtlich, jedoch auf dem Bild 1 auf Seite 8 des Berufungsbescheides überzeugend abgebildet. Noch besser dargestellt in den beiden Beilagen ‚MAPS' und ‚DORIS' zur Berufung vom 27.10.2023 gegen den Erstbescheid des Magistrates).
3.
Es wird der Beweisantrag gestellt, die Behörde möge vor Ort feststellen oder ersatzweise durch Vorlage eines Fotobeweises feststellen und verifizieren, dass das Festhalten von Datum und Uhrzeit während dessen ein Halte- und Parkverbot samt Abschleppzone keine hinreichende Signalwirkung auslöst und andererseits nicht das erforderliche Mindestmaß an Publizität entfaltet welches der VfGH für die Anwendung einer fehlerhaft kundgemachten VO als notwendiges Bestandsmerkmal fordert.
(Die betreffenden Zusatztafeln sind nämlich in der VO mit ‚Druckschrift' ausgewiesen. In der freien Natur vor Ort ist jedoch ein schwer lesbarer ‚handschriftlicher' Vermerk mit dünnem Edding Stift ausgewiesen, wodurch die Lesbarkeit und Erkennbarkeit wesentlich leidet. Die betreffenden Zusatztafeln sind auch in der VO mit schwarzer Schrift auf weißem Hintergrund ausgewiesen. In der freien Natur vor Ort ist jedoch eine schwarze Schrift auf silbergrauem Hintergrund dargestellt, wo durch die Lesbarkeit und Erkennbarkeit wesentlich leidet.)
4.
Es wird der Beweisantrag gestellt, die Behörde möge bei der Beurteilung des gegenständlichen Sachverhalts prüfen, ob die VO erlassende Behörde in ihrer Abwägung der Bedeutsamkeit der wechselseitigen Rechtsgüter auch nur das gelindeste Mittel eingesetzt hat und damit ihre Verordnungsermächtigung nicht überschritten hat. Die Rechte des Einzelnen enden nämlich nur dort wo sie auf berechtigte Interessen eines anderen Rechtsunterworfenen treffen. Es wäre nämlich auch denkbar gewesen, die Verordnung die D-Strasse betreffend derart ausgestaltet wird, dass das Halte- und Parkverbot samt Abschleppzone nur (wie auf der Skizze Seite 13 des Berufungsbescheides dargestellt und erkennbar) im linken Bereich der Skizze auf der linken und rechten Seite verordnet und auf der rechten Seite der D-Strasse vor den Häusern Nr 18 + 20 auf die

Verordnung der gegenständlichen Verkehrsbeschränkungen verzichtet wird, da Verkehrsbeschränkungen dort entbehrlich sind.
(Nicht das gelindeste Mittel eingesetzt).

In rechtlicher Hinsicht wird ausgeführt
A
Überschreiten der VO-Ermächtigung

Eine aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit, oder Flüssigkeit des Verkehrs erforderliche Verkehrsbeschränkung in Form eines Halte- und Parkverbotes samt Abschleppzone zu verordnen ist dem Rechtsunterworfenen vor der Häuserzeile D-Strasse auf der rechten Straßenseite unter den vorliegenden Umständen jedenfalls nicht nachvollziehbar und stellt ein Überschreiten der VO-Ermächtigung des § 43 Abs. a lit b Z 1 StVO dar.
Wie aus der Skizze auf Seite 13 des Berufungsbescheides ersichtlich hat die Behörde im oberen Verlauf der D-Strasse auf der Skizze links - auf beiden Seiten ein Halte- und Parkverbot verordnet im unteren Verlauf der D-Strasse auf der Skizze rechts - auf der rechten Straßenseite ein einseitiges Halte- und Parkverbot. Berücksichtigt man, dass - am konkreten Abstellort des abgeschleppten Fahrzeuges trotz beiderseitiger Beparkung immer noch 6,20 m Straßenbreite für den Anrainerverkehr in dieser Nebenstraße der D-Strasse m parallel nördlich verlaufend zur Hauptverkehrsstraße der K-Strasse frei blieben, was eine nach der nunmehr angefochtenen Rechtsmittelentscheidung durchgeführte Ausmessung vor Ort ergeben hat - ist sofort offenkundig dass am konkreten Abstellort des abgeschleppten Fahrzeuges gar keine Notwendigkeit bestand eine Halte- und Parkverbot samt Abschleppzone zu erlassen. Dies umso mehr als sich die D-Strasse in Fahrtrichtung vom Westen nach Osten am konkreten Abstellort des abgeschleppten Fahrzeuges bereits trompetenartig öffnet und trotz beiderseitiger Beparkung sich die freibleibende Breite von 6,20 Meter auf 7,30 Meter öffnet und sich theoretisch geradezu ein kreisverkehrsähnlicher Umkehrplatz vor Ort ergibt und darstellt. Dies ist auf der Skizze auf Seite 13 des Berufungsbescheides nicht so gut ersichtlich, jedoch auf dem Bild 1 auf Seite 8 des Berufungsbescheides überzeugend abgebildet. Noch besser dargestellt in den beiden Beilagen ‚MAPS' und ‚DORIS' zur Berufung vom 27.10.2023 gegen den Erstbescheid des Magistrates Linz),

B
Punktuell nicht dem Gesetz (§ 43 StVO VO-Ermächtigung) entsprechender Grund für VO-Erlassung

Die Bestimmung des § 43 Abs. 1 lit b Z 1 StVO ermächtigt die Behörde aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit, oder Flüssigkeit des Verkehrs erforderliche Verkehrsbeschränkung in Form eines Halte- und Parkverbotes samt Abschleppzone zu verordnen. Maßgebende Überlegungen haben daher die Sicherheit des Verkehrs, die Leichtigkeit des Verkehrs oder die Flüssigkeit des Verkehrs zu sein. Andere Überlegungen sind ‚außen vor zu lassen'.
Am 12.4.2024 fand in der O__ ein Meisterschaftsspiel zwischen der Heimmannschaft P__ und dem Q__ statt. An diesem Spieltag waren in der D-Strasse vor den Häusern D-Strasse 18+20 wieder und in der übrigen D-Strasse auch wieder Halte- und Parkverbote samt Abschleppzonen verordnet. Ein diensthabender Inspektor der PI R-Strasse (D-Nr bbb - vollständige Dienstnummer dem Beschwerdeführer bekannt) gab über Auskunftsersuchen bekannt, dass diese Halte- und Parkverbote in der D-Strasse zum Zeitpunkt von

Fußballspielen immer deshalb verordnet werden, damit der Fan-Bus der auswärtigen Mannschaft ungehindert von der S-Strasse kommend über die K-Strasse weiterfahrend rechts in die als ‚L__' bezeichnete Straße und weiterführend linksabbiegend in die D-Strasse auf Höhe des Grundstückeckes der Liegenschaft D-Strasse einfahren und ungehindert weiter zum Stadionparkplatz fahren kann. Es erscheint dem Beschwerdeführer überprüfenswert und einer Interessensabwägung notwendig, ob sich dieser Regelungsanlass auch noch im Rahmen der Verordnungsermächtigung des § 43 StVO bewegt oder nicht eine exzessive Auslegung der VO-Ermächtigung zum Tragen kommt. Dies umso mehr, als wie schon oben detailliert in Punkt A-Überschreiten der VO-Ermächtigung dargelegt, mit einer freibleibenden Straßenbreite von 6,30 Meter trotz beidseitiger Beparkung auf Höhe der Liegenschaft D-Strasse ein gefahrloses Passieren auch eines großen 52-Sitzer Reisebusses (Fanbusses) gefahrlos, sicher, flüssig und mit Leichtigkeit möglich wäre. Auch aus diesem Grund ist die sog. AY__ Verordnung vom 07.08.2023 (GZ 0052704/2023) nicht rechtskonform zustande gekommen und die fehlerhaft kundgemachten VO gegenständlich nicht von den Verwaltungsbehörden und Gerichten anzuwenden, weshalb sowohl die Verordnung als auch der Berufungsbescheid mit einem rechtlichen Mangel behaftet sind und daher ‚keine Rechtswirkung' entfalten konnten.

C
Anwendung einer fehlerhaft kundgemachten Verordnung
(mangelndes Mindestmaß an Publizität)

Die den Berufungsbescheid erlassende Behörde verweist auf VfSlg 20.182/2017 und vermeint ohne konkretisierte Begründung, dass ein Mindestmaß an Publizität durch den Kundmachungsversuch der städtischen Organe erreicht worden wäre. Die Behörde verkennt dabei jedoch dass das zitierte Judikat keine situative Verkehrsbeschränkung sondern eine dauernde Raumordnungsbezogene Beschränkung durch einen Flächenwidmungsplan abhandelt. Im Falle eines nur ‚temporal' geltenden ‚Halte- und Parkverbotes' und insbesondere im Faile einer ‚Abschleppzone' ist ein wesentlich strengerer Maßstab an ‚Publizität' und ‚Signalwirkung' angebracht, erforderlich und anzulegen. Einerseits hat die zitierte Entscheidung eine Verordnungzur Nö ROG betroffen und zwar die Kundmachung eines Flächenwidmungsplans betroffen. Gegenständlich ist jedoch ein zeitlich beschränktes, örtlich beschranktes und situatives (d.h. nicht eine dauernde zeitliche oder örtliche Beschränkung betreffend - das nur einen einzigen Tag und nur wenige Stunden Wirkung entfalten soll) Halte- und Parkverbot entscheidungsgegenständlich. Gerade in diesem Fall kommt aber der ‚Signalwirkung' für das ‚Mindestmaß an Publizität' erhöhte Bedeutung zu.

Der VfGH weist in diesem Zusammenhang in seinen Entscheidungen ausdrücklich auf Folgendes hin. Verordnungen müssen um rechtliche Existenz zu erlangen, jedenfalls ein Mindestmaß an Publizität erlangen. Ein solches Mindestmaß liegt nicht vor, wenn eine generell-abstrakte Enuntiation (Aussage, Erklärung) einer Behörde nicht jenes Mindestmaß an Publizität erreicht, welches sicherstellt, dass sie in die Rechtsordnung Eingang findet (VfSl 20.182/2017 - 2.10.2.). Durch die Abweichung von der in der ‚textlichen Verordnung beschriebenen' Kundmachungsform und der ‚vor Ort umgesetzten' Kundmachungsform - wo mit dünnem Edding-Stift auf silbergrauem Untergrund schlecht wahrnehmbar handschriftlich zeitliche Beschränkungen aufgebracht werden, die 4 Tage vor Beginn der

nur 6 Stunden dauernden Verkehrsbeschränkung angebracht werden welche in der Folge mit Lösungsmittel wieder weggewaschen werden - findet gerade die in diesen Fällen erforderliche Signalwirkung nicht statt, sodass eben nicht sichergestellt ist, dass die Verordnung in die Rechtsordnung Eingang findet weil es an dem Mindestmaß an Publizität fehlt.
Sodass die Verordnung einerseits nicht ordentlich kundgemacht wurde, und andererseits nicht das erforderliche Mindestmaß an Publizität entfaltet welches der VfGH für die Anwendung einer fehlerhaft kundgemachten VO als notwendiges Bestandsmerkmal fordert. Deshalb ist die fehlerhaft kundgemachten VO gegenständlich nicht von den Verwaltungsbehörden und Gerichten anzuwenden, weshalb sowohl die Verordnung als auch der Berufungsbescheid mit einem rechtlichen Mangel behaftet sind und daher ‚keine Rechtswirkung' entfalten konnten.

D
Verordnungsprüfungsverfahren durch den VfGH
Der VfGH weist in seiner Rechtsprechung und in seinen Entscheidungen ausdrücklich auf nachfolgendes Kriterium hin. Verordnungen müssen um rechtliche Existenz zu erlangen, jedenfalls ein Mindestmaß an Publizität erlangen. Ein solches Mindestmaß liegt nicht vor, wenn eine generell-abstrakte Enuntiation (Aussage, Erklärung) einer Behörde nicht jenes Mindestmaß an Publizität erreicht, welches sicherstellt, dass sie in die Rechtsordnung Eingang findet (VfSl 20.182/2017 - 2.10.2.). Haben zur Entscheidung berufene Behörden Bedenken gegen die rechtmäßige Kundmachung einer Verordnung, so haben sie diese Verordnung vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten und ein Verordnungsprüfungsverfahren zu beantragen und einzuleiten.

E
Kompetenz-Vermischung (Zuständigkeits-Konflikt - Recht auf den gesetzlichen Richter)
Die sog. AY__ Verordnung vom 07.08.2023 (GZ 0052704/2023) vermischt die Kompetenzen und Zuständigkeiten zweier Behörden (Bürgermeister und Stadtsenat). Das betreffende Mitglied des Stadtsenats ist nicht ausreichend bestimmt, da weder das Portefeuille noch der Zuständigkeitsbereich oder das betreffende Ressort innerhalb der 8 Ressortbereiche genannt wird, (die Berufungsbehörde verweist lediglich aus das ‚zuständige Mitglied des Stadtsenates), erklärt die gesetzliche Zulässigkeit dieser allgemeinen Umschreibung des zuständigen Organs jedoch nicht, sodass weder die Zulässigkeit noch die Erkennbarkeit des Portefeuilles (Aufgaben- und Regelungsbereich) dargelegt wird und löst damit nicht den Kompetenzkonflikt zwischen den 8 Ressortbereichen) weshalb sowohl die Verordnung als auch der Berufungsbescheid an einem Rechtsmangel leiden und beide nicht rechtswirksam werden konnten.

Eine Verordnung kann auch nur von ‚einer' Behörde aufgrund einer gesetzlichen Verordnungsermächtigung und im Rahmen dieser erlassen werden. Eine Verquickung zweier Behörden (Bürgermeister und Stadtsenat) in einem Schriftstuck bedeutet eine Verquickung der Zuständigkeitsbereiche und führt dazu, dass die Verordnung von einem ‚unzuständigen Organ' in Kompetenzüberschreitung erlassen worden ist. Die Berufungsbehörde vermeint lediglich, dass klar voneinander trennbare Regelungsinhalte vorlagen und zumal dieselbe Veranstaltung betroffen ist zulässigerweise in einer Verordnung Regelungsinhalte die von zwei komplett unterschiedlichen Behörden und zwei komplett unterschiedlichen Kompetenzzuweisungen zusammengefasst werden dürfen,

erklärt die gesetzliche Zulässigkeit jedoch nicht und löst damit nicht den Kompetenzkonflikt zwischen Bürgermeister und Stadtsenat) weshalb die Verordnung ‚nicht rechtswirksam' werden konnte. Darüber hinaus wird dadurch das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf den gesetzlichen Richter (Art 83 Abs. 2 B-VG), das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf ein faires Verfahren (Art 6 EMRK) und das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz (Art 2 StGG) verletzt.

Somit darf ich höflich ersuchen den gegenständlich angefochtenen und oben bezeichneten Berufungsbescheid unverzüglich und ohne unnötigen Aufschub ersatzlos aufzuheben, die Einhebung auszusetzen und das Verfahren der Kostenvorschreibung einzustellen.
in eventu von Amts wegen ein Verordnungsprüfungsverfahren wegen Bedenken gegen die rechtmäßige Kundmachung der Verordnung vom 07.08.2023 (GZ 0052704/2023) vor dem Verfassungsgerichtshof zu beantragen und einzuleiten, da die in der Berufungsentscheidung angewendete Verordnung nicht jenes Mindestmaß an Publizität erreicht, welches sicherstellt, dass sie in die Rechtsordnung Eingang findet."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Der Stadtsenat der Stadt Linz hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 1.8.2024. An dieser haben der Bf und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen, der Meldungsleger T__ wurde zum Sachverhalt befragt.

Am 18.8.2024 legte der Bf noch folgendes Schreiben vor:

„Sehr geehrte Damen und Herren,
Sehr geehrter Herr Rat,

am 10.8.2024 (LASK gegen SCR U__) und am 17.8.2024 (LASK gegen V__) hatte ich über Einladung von W__ die Gelegenheit zwei LASK-Spiele zu besuchen. Dabei konnte ich mir im Vorfeld ein Bild hinsichtlich der Anreise des Mannschafts-Busses und der Fan-Busse vor Ort in der K-Strasse und in der D-Strasse im Sinne eines authentischen Lokalaugenscheines machen.

Dabei sind Tatsachen neu hervorgekommen, die auf das gegenständliche Verfahren und die gegenständliche Entscheidung im Verwaltungsverfahren wesentlichen Einfluss haben.

A
Die Anreise der Spieler im Mannschafts-Bus und die Anreise der Fans in den Fan-Bussen erfolgt immer nach dem gleichen Verhaltensmuster. Der Einfachheit halber wird die

Beobachtung am 17.8.2024 geschildert und offengelegt. Der Mannschaftsbus fährt in der breitenmäßig sehr gut ausgebauten Ziegeleistraße hoch, biegt dann nach der Apotheke rechterhand und nach der Y__ über die Zufahrt zum TIPS-Arena Parkplatz ein hält sich rechts und fährt in Richtung Gäste-Sektor beim Landes-Leistungssport-Zentrum OÖ. Von dort sind die Eingänge ins Stadion sowohl in den VIP-Bereich als auch in den Bereich der Gäste-Sektor gut erreichbar. Der Mannschafts-Bus benützt also die BUS-Spur, die an Tagen der Fußball-Austragungen im Stadion aktiviert ist. Die Ziegeleistraße hat also an diesen Tagen 3 Fahrspuren und ist hinsichtlich der Breite ‚autobahnartig' ausgebaut. Die BUS-Spur (zeitlich begrenzte situative BUS-Spur) ist in dieser Zeit auch mit aktiven 3 Signal-Lichtanlagen beginnend von der Einbiegung in die K-Strasse am Hauptbahnhof Linz bis zum BILLA-Kaufgeschäft rechter Hand und der Apotheke gut ausgewiesen. Diese Lichtanlage zeigt abwechselnd und daher mit ‚Signalwirkung' abwechselnd ein ‚Halte- und Parkverbotsschild in Farbe und dann alternierend den Schriftzug ‚BUS-Spur aktiviert'. Es gilt hier die Normal-maximal zulässige-Höchstgeschwindigkeit von maximal 50 km/h im Ortsgebiet.

Die Fan-Busse biegen auf halben Weg der K-Strasse (ungefähr in der Mitte ihres Verlaufes) an der Kreuzung Z-Strasse' mit der Straße ‚L__' nach rechts ab und biegen nach ca. 100m links in die D-Strasse (auf Höhe der Häuser D-Strasse + D-Strasse) ein, um dann nach ca. 200 m an der Kreuzung AB-Strasse' rechts in die AC-Strasse einzufahren und die Fahrt zum AD-Strasse (wo sich die Zufahrt und Zugang zum Gäste-Sektor befindet) fortzusetzen. In diesem gesamten Nebenstraßenbereich ist eine maximale Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h dauerverordnet. An dieser Kreuzung (AE-Strasse) ist die D-Strasse, die einen permanent höhenmäßig steigenden Verlauf hat, mit einem STOP-Schild im Einfahrtsbereich in die Kreuzung abgewertet. Im Vergleich zur Anreise des Mannschafts-Busses nehmen die Fan-Busse daher eher einen komplizierteren, weniger gut als die (an diesen Tagen 3-spurige) Ziegeleistraße ausgebauten, mit einer 30 km/h Beschränkung und im Kreuzungsbereich oben mit einer STOP-Tafel abgewerteten Straßenverlauf in Kauf. Warum diese Vorgehensweise gewählt wird, erschließt sich einem am Straßenverkehr teilnehmenden Normal-Bürger nicht. Am Verfahrensgegenständlichen Abstellort am rechten Fahrbahnrand würde trotz beidseitiger Beparkung in der D-Strasse immer noch eine Straßenbreite von 6,20 m freibleiben, was in der mündlichen Verhandlung mit Foto-Beweis bereits nachgewiesen wurde, und daher als ‚außer Streit gestellt' angesehen werden kann.
Eine Verordnung eines situativen, zeitlich beschränkten, Halte- und Parkverbotes mit Abschleppzone in der D-Strasse während der Austragung von Fußballspielen erscheint daher zur Sicherstellung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs (unter Abwägung aller Interessen und Rechtsgüter der Betroffenen) entbehrlich und nicht gerechtfertigt.



Die Fan-Busse werden dabei von 3 Polizei-Motorrädern vorfahrend mit aktiviertem Blaulicht und einem schwarzen Zivilstreifen SUV der Marke BMW X5 nachfahrend eskortiert und flitzen zügig (gefühlt beinahe unter Ausnutzung von 2/3 der dort in der D-Strasse permanent verordneten maximal zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h) durch die nach Abschleppungen stellenweise leergefegte D-Strasse.

B
Bei den für den Mannschaftstransport der Spieler und für den Transport der Fans benützen Bussen handelt es sich um handelsübliche Reisebusse mit einer Breite von jeweils 2 m 550 cm. Dies deshalb, weil die Verkehrszulassungsvorschriften in Österreich dies vorschreiben. Drei Beispiele dazu:

Beispiel : SETRA Comfort Class
Beispiel : MAN Lions Coach
Beispiel : IVECO Evadays (Evadys 12/13 m)
Beispiel : SETRA Comfort Class

• Marke: SETRA ComfortClass
• ModelkS 516 HD
• Sitzplätze: 48 Fahrgastsitze + 1 Reiseleitersitz
• Länge / Breite / Höhe: 13,11 m / 2,55 m / 3,77 m
• Umfangreiche Sicherheitsausstattung: Brems-Assistent
Abstandsregeltempomat Reifendrucksystem, Spurassistent, ESP,
ABS; ASR, Retarder uvm.
• Motor: EURO VI

Beispiel : MAN Lions Coach

Abmessungen

Länge/Breite/Höhe (max.)	13.361 mm/2.550 mm/3.870 mm
Wendekreis	20.960 mm
Radstand (vorn/hinten)	6.060 mm/1.470 mm

Beispiel: IVECO Evadays (Evadys 12/13 m)

Länge 12 097 mm 12 962 mm
Breite 2 550 mm
Höhe (mit/ohne Klimaanlage) 3 460 mm
Radstand 6 200 mm 7 065 mm
Überhang vorne / hinten 2 605 / 3 292 mm
Bodenhöhe 1142 mm
Lichte Innenhöhe im Gang 1998 mm
Einstiegshöhe Tür 1/ Tür 2 344 / 344 mm
Breite Tür 1/ Tür 2 800 mm / 800 mm
Wendekreisradius 10 770 mm 11 900 mm
Spurkreisradius 8 990 mm 10 120 mm

Böschungswinkel vorne/hinten 8,3◦ / 8◦
Max. Gesamtmasse 19 000kg
Max. Hinterachslast/Vorderachslast 12 600kg/ 7 100 kg
Kofferraum-Volumen ohne/mit Toilette 8,1/6,7 m³ 9,7/8,34 m³
Gepäckvolumen 1,6 m³ 1,9 m³

C
An diesen Tagen wurde wieder tüchtig abgeschleppt. Sie werden sich an die Aussage von Herrn AI__ (PI AJ-Strasse) erinnern, der über Ihre Befragung in der mündlichen Verhandlung ausgesagt hat, dass pro Spiel 50 Abschleppungen an einem Spieltag vorgenommen werden. Im Hinblick auf die Aussage des Zeugen AI__ und meine gemachten Beobachtungen vor Ort ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass die vor Ort vorgenommene Kundmachung der verfahrensgegenständlichen durch den Magistrat der Landeshauptstadt Linz für den ‚Bürgermeister' bzw ‚das zuständige Mitglied des Stadtsenates' (Kompetenzverquickung in der Verordnung) erlassene verkehrsbeschränkende Verordnung (sog. AY__ Verordnung Zl. 0052704/2023) nicht das von den verwaltungs- und verfassungsrechtlichen Höchstgerichten geforderte Mindestmaß an Publizität erreicht, um vor Ort Rechtswirksamkeit entfalten zu können. Vielmehr stiftet die vor Ort vorgenommene Kundmachung ein Maximum an Verwirrung und Irritation – wie die hohe Anzahl der Abschleppungen an einem Spieltag dokumentiert und beweist.

D
Das Fußballspiel am 12.8.2023 (P__ gegen AK__) wurde tatsächlich als sogenanntes Fan-Risiko-Spiel eingestuft und qualifiziert (Erlassung einer ‚Durchsuchungsanordnung' und eines ‚Sicherheitsbereiches' nach dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG) am Veranstaltungsort (AL__) und im Umkreis von 500 m der Spielstätte durch die LPD mit der GZ PAD/23/01480582/003/VW).
Eine Sicherheitspolizeiliche Verordnung steht jedoch in keinem ursächlichen Zusammenhang mit der Erlassung und Kundmachung einer verkehrsrechtlichen Verordnung über die Verhängung eines Halte- und Parkverbots samt Abschleppzone nach den verkehrsrechtlichen Vorschriften. Es fehlt somit am ursächlichen Kausalzusammenhang und vermag daher eine gleichzeitig erlassene und kundgemachte Sicherheitspolizeiliche Verordnung die ordentliche Kundmachung oder die Rechtmäßigkeit

einer verkehrsrechtlichen Verordnung in Ausübung der Verordnungsermächtigung einer verkehrsrechtlichen Verordnung nicht zu stützen.

E

Herr AI__ hat in seiner Befragung in der mündlichen Verhandlung vom 01.08.2024 einen einmaligen Vorfall angesprochen im Zuge dessen ein Fan-Bus im Zuge der Durchfahrt im Kreuzungsbereich der Straße ‚L__' mit der ‚D-Strasse' ein Fahrzeug gestreift habe, und somit einen Verkehrsunfall mit einem Sachschaden verursacht haben soll. In dem Bereich also, wo sich ein riesiger Kreuzungsbereich (gleichsam eines runden Umkehrplatzes) befindet. Über meine Befragung, ob er bei diesem Vorfall Augenzeuge war oder den Vorfall nur ‚vom Hörensagen' wisse, gab Herr AI__ an, dass er vor Ort anwesend war. Sollte es tatsächlich zu einem Streifvorgang eines Busses gelenkt durch einen Berufsfahrer gekommen sein, müsste eine Unfallanzeige oder eine Unfallmeldung bei einer Polizeidienststelle gemacht worden sein. Es ist nämlich nicht anzunehmen, dass der Lenker des Reisebusses mit dem Lenker oder Halter eines geparkten Fahrzeuges in dessen Vermögen der Schaden eingetreten ist Namen und Anschrift wechselseitig nachweisen und austauschen kann, wie § 4 StVO dies als Pflicht vorsieht. Somit müsste bei einem Verkehrsunfall, bei dem nur Sachschaden eingetreten ist, der Schadenverursacher die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub verständigen. Daher müsste es ein Unfallprotokoll über den Verkehrsunfall geben, sollte sich der Vorfall wie geschildert zugetragen haben. Die Existenz eines solchen wurde weder behauptet noch vorgelegt. Darüber hinaus liegt es in der Natur der Sache, dass es beim Bewegen eines tonnenschweren Kraftfahrzeuges zu Sachschäden kommen kann, weshalb der Gesetzgeber auch den Abschluss einer Pflicht-Haftpflichtversicherung vorschreibt, bevor ein Kraftfahrzeug zum Verkehr zugelassen wird. Ein Argument für die Erlassung einer Verordnung eines Halte- und Parkverbotes samt Abschleppzone stellt dieser Vorfall jedenfalls nicht dar und gibt keinen Anlass zur Erlassung einer derartigen Verkehrsbeschränkung in Ausübung einer Verordnungsermächtigung. Einzig berücksichtigungswürdiges Kriterium ist nämlich die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs. Somit liegt verfahrensgegenständlich eine Überschreitung der Verordnungs-Ermächtigung vor, welche die sogenannte AY__ Verordnung mit einem Rechtmangel behaftet und diese Verordnung daher nicht rechtswirksam werden konnte.

F

Darüber hinaus werden im Verlauf der D-Strasse in bergauf führender Fahrtrichtung auf der rechten Straßenseite gleiche Sachverhalte ohne sachlich gerechtfertigte Differenzierung ungleich behandelt, und somit die Verordnung mit Verfassungswidrigkeit behaftet, weil der Gleichheitssatz verletzt wird und eine Gleichheit vor dem Gesetz nicht umgesetzt wird. Beginnend auf Höhe des Grundstückes D-Strasse in Fahrtrichtung Westen war an verfahrensgegenständlichem Tag an der rechten Straßenseite ein Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone über eine Strecke von 2 Autolängen verordnet wobei auf der gegenüberliegenden linken Straßenseite Halten und Parken erlaubt ist. Es folgt rechts im Straßenverlauf eine Garagen Ein- und Ausfahrt. Unmittelbar daran anschließend auf der rechten Straßenseite war ein Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone über eine Strecke von 6 Autolängen verordnet wobei auf der gegenüberliegenden linken Straßenseite Halten und Parken erlaubt ist. In weiterer Folge daran anschließend auf der rechten Straßenseite war kein Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone über eine Strecke von 5 Autolängen verordnet wobei auf der gegenüberliegenden linken Straßenseite auf Höhe der ersten 2

von 5 Autolängen Halten und Parken erlaubt ist und auf Höhe der nächsten 3 von 5 Autolängen auf der gegenüberliegenden linken Straßenseite Halten und Parken nicht erlaubt ist. Somit existierte im Straßenverlauf der D-Strasse ein Bereich über eine Strecke von 2 Autolängen, wo auf beiden Straßenseiten an diesem Tag Halten und Parken erlaubt war. In weitere Folge im Straßenverlauf hoch wurde dann wieder auf der rechten Straßenseite ein Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone über eine Strecke von 6 Autolängen hoch bis zur STOP-Tafel an der nächsten Kreuzung verordnet, wobei auch gegenüberliegend auf der linken Straßenseite durchgehend ein Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone über eine Strecke von 6 Autolängen hoch bis zur STOP-Tafel an der nächsten Kreuzung verordnet, war. Somit ist offenkundig, dass gleiche Sachverhalte ohne sachlich gerechtfertigte Differenzierung in der verfahrensgegenständlichen Verordnung (Zl. 0052704/2023) ungleich behandelt wurden, was diese Verordnung mit Verfassungswidrigkeit belastet.

G
Die verordnungserlassende Behörde erkennt selbst für die ordentliche Kundmachung die Notwendigkeit einer ‚Signalwirkung' im Falle der Erlassung einer zeitlich beschränkten situativen Verkehrsbeschränkung. Verwiesen wird auf Punkt A oben letzter Satz betreffend die 3 aktiven Signal-Lichtanlagen in der Ziegeleistraße, welche wirksam und unübersehbar auf das Halte- und Parkverbot samt Abschleppzone betreffend die situative und zeitlich beschränkte Busspur hinweisen. Dort in der K-Strasse wird das Mindestmaß an Publizität bei der Kundmachung der Verordnung erfüllt, wie die verwaltungsrechtlichen Höchstgerichte dies für die rechtswirksame Kundmachung einer die Rechte einschränkenden Verordnung vor Ort fordern. Nicht jedoch in der D-Strasse.

H
Die verordnungserlassende Behörde selbst erkennt am 20.7.2024 (CUP – AN__ gegen AO__), dass es offensichtlich aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in der D-Strasse gar nicht notwendig ist, eine zeitlich beschränkte situative Verkehrsbeschränkung während der Austragung von Fußballspielen in der AP__ zu erlassen. An diesem Tag war in der ganzen D-Strasse kein Halte- und Parkverbot samt Abschleppzone kundgemacht. Vielmehr war auf den fix einbetonierten Verkehrstafeln am 20.7.2024 immer noch das zeitlich beschränkte situative Halte- und Parkverbot samt Abschleppzone vom 15.7.2024 (LASK gegen Puskas Akademia FC – ein ungarischer Fußballverein aus Felcsút, der Heimatgemeinde von AR__) mit schwarzem dünnem EDDING-Stift schlecht lesbar und schlecht erkennbar angeschrieben. Diese Anschreibung war übrigens auch noch am Tag der mündlichen Verhandlung zu gegenständlichem Verwaltungsverfahren am 1.8.2024 vorhanden, worauf ich in der Verhandlung am 1.08.2024 auch hingewiesen habe.

I
Die verordnungserlassende Behörde selbst erkennt auch am 10.8.2024 (LASK gegen SCR U__) und wieder am 17.8.2024 (LASK gegen V__) in der Einbahnstraße ‚Auf der Gugl', dass es offensichtlich aus Gründen der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs bei einer verbleibenden Straßenbreite von 3,25 m trotz durchgehender Beparkung auf der rechten Straßenseite nicht notwendig ist ein zeitlich beschränktes situatives Halte- und Parkverbot samt Abschleppzone zu verordnen und kundzumachen. Im gesamten Straßenverlauf vom Landes-Leistungssport-Zentrum OÖ bei der AP__ (Zugang- und

Zufahrt Gästesektor) entlang der Straße (Auf der Gugl) hin bis zur Kreuzung mit der D-Strasse (das ist die Strecke für die Rückfahrt der Gäste-Fan-Busse nach dem Spielende) wird trotz dem Vorhandensein von fix einbetonierten Straßenverkehrszeichen kein zeitlich beschränktes situatives Halte- und Parkverbot samt Abschleppzone verordnet bzw kundgemacht. Weil es eben bei einer BUS-Breite von 2m 550 cm (verwiesen wird auf Punkt B oben erster Satz) einfach nicht notwendig ist ein zeitlich beschränktes situatives Halte- und Parkverbot samt Abschleppzone zu erlassen.
Selbiges muss aber auch für die D-Strasse gelten, wo im Bereich des verfahrensgegenständlichen Abstellungsortes des abgeschleppten PKWs am 12.8.2023 selbst im Falle einer beiderseitigen Beparkung sogar noch mehr Breite nämlich 6,2 m für den fließenden Verkehr freiblieben, was in der mündlichen Verhandlung durch einen Foto-Beweis auch nachgewiesen wurde.

Somit darf ich Sie sehr geehrter Herr Rat höflich ersuchen den gegenständlich angefochtenen und in der Beschwerde bezeichneten Berufungsbescheid (0075427/2023 MDion RM – RM-Verk-230079-02) vom 18.03.2024 unverzüglich und ohne unnötigen Aufschub ersatzlos aufzuheben, die Einhebung auszusetzen und das Verfahren der Kostenvorschreibung einzustellen.
in eventu
von Amts wegen ein Verordnungsprüfungsverfahren wegen Bedenken gegen die rechtmäßige Kundmachung, Bedenken wegen Überschreitung der Verordnungsermächtigung und Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit (Verletzung des verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Gleichbehandlungsgebotes) hinsichtlich der Verordnung vom 07.08.2023 (GZ 0052704/2023) – erlassen durch die AU__ vor dem Verfassungsgerichtshof zu beantragen und einzuleiten, die rechtswidrig erlassene und mangelhaft kundgemachte Verordnung in gegenständlichen Verfahren nicht anzuwenden, da die in der Berufungsentscheidung angewendete Verordnung nicht jenes Mindestmaß an Publizität erreicht, welches sicherstellt, dass sie in die Rechtsordnung Eingang findet und in der Verordnung gleiche Sachverhalte ohne sachlich gerechtfertigte Differenzierung ungleich behandelt werden und somit erhebliche Zweifel an einer rechtmäßigen Erlassung sowie Zweifel an einer rechtskonformen Kundmachung bestehen.

Für Ihr wohlwollendes Verständnis bedanke ich mich bereits im Voraus
Mit freundlichen Grüßen
A__ e.h.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

4.1. Daraus ergibt sich folgender für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt:

Der Bf ist Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kz.: aaa. Dieses Fahrzeug war am 12.8.2023 um 16.36 Uhr in C__ vor dem Objekt D-Strasse abgestellt. Für diesen Bereich war ein „Halte- und Parkverbot“ mit der Zusatztafel „Abschleppzone“ (wegen eines Fußballspieles) kundgemacht. Ein Polizeibeamter hat die Abschleppung dieses PKW durch ein privates Abschleppunternehmen veranlasst. Die Kosten dafür betragen laut Rechnung der Abschleppfirma 250 Euro. Dieser Polizeibeamte hat nach seinen glaubwürdigen Aussagen im Rahmen des

Verkehrsdienstes bei Fußballspielen in diesem Stadion schon mehr als 50 Abschleppungen von Fahrzeugen veranlasst – entgegen der Darstellung des Bf in der Stellungnahme vom 18.8.2024 – aber nicht bei einem einzigen Spiel.

Der zeitliche Geltungsbereich dieser Abschleppzone (12.8.2023 von 16.30 Uhr bis 22.30 Uhr) war auf der Zusatztafel handschriftlich mit einem Stift eingetragen. Diese handschriftliche Eintragung ist jedenfalls dann lesbar, wenn man das Verkehrszeichen aus der Nähe betrachtet. Das ggst. Verkehrszeichen samt Zusatztafel wurde am 8.8.2023 um 11.05 Uhr von Mitarbeitern des Magistrats Linz angebracht. Zu diesem Zeitpunkt war das Kraftfahrzeug mit dem Kz.: aaa noch nicht im Bereich der „Abschleppzone“ abgestellt. Der Bf bringt glaubwürdig vor, dass am 20.7.2024 während eines Heimspieles des LASK auf den Zusatztafeln noch immer als zeitlicher Geltungsbereich der 15.7.2024 eingetragen war.

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates der Stadt Linz hat mit Verordnung vom 7.8.2023, GZ: 0052704/2023 in Punkt I.2. das „Halten und Parken verboten – Abschleppzone“ am 12.8.2023 in der Zeit von 16.30 Uhr bis 22.30 Uhr im Bereich laut beiliegendem Beschilderungsplan des Magistrates der Landehauptstadt Linz, Planung, Technik und Umwelt – Verkehrsplanung, vom 5.7.2023 Index G verordnet.

Aus dem in der Verordnung angeführten Plan ergibt sich, dass auf der D-Strasse im Bereich vor dem Objekt D-Strasse eine solche Abschleppzone verordnet ist. Insgesamt wurden mit dieser Verordnung zahlreiche Verkehrsbeschränkungen, insbesondere „Halte- und Parkverbote“ sowie „Abschleppzonen“ im Nahebereich des Fußballstadions auf der Gugl verordnet, weil in dieser Zeit mit der An- und Abreise von Fußballfans zu einem Bundesligaspiel zu rechnen war.

Bei diesen Fußballspielen werden die Fanbusse der auswärtigen Mannschaft zum Gästesektor des Stadions gelotst, wobei die Fahrtroute über dem L__, bei der Kreuzung mit der D-Strasse in einem spitzen Winkel links abbiegend auf diese und weiter über die AC-Strasse führt. Im konkreten Fall handelte es sich zwar um ein Fußballspiel zwischen zwei AV__, dennoch war mit der Anreise eines Fanbusses zu rechnen, weil einer der beiden beteiligten Vereine eine „Fangemeinschaft“ mit einer deutschen Fangruppe hat. Nach den glaubwürdigen Ausführungen des Bf ist auch am konkreten Vorfallstag tatsächlich ein Fanbus über diese Kreuzung gefahren. Der Mannschaftsbus für die Spieler wird auf einer anderen Route, welche die Kreuzung Froschberg – D-Strasse nicht befährt, zum Gästesektor geführt.

Die D-Strasse erweitert sich in Annäherung an die Kreuzung mit der Straße „L__“ auf beiden Seiten, sodass auch dann, wenn auf beiden Seiten der D-Strasse Fahrzeuge abgestellt sind, in unmittelbarer Nähe der Kreuzung eine benützbare Fahrbahnbreite von 6,2 m verbleibt. Nach den ebenfalls glaubwürdigen Schilderungen des Zeugen T__ ist es in der Vergangenheit vor diesem Vorfall

einmal vorgekommen, dass ein Fanbus wegen eines in der konkreten Abschleppzone abgestellten Fahrzeuges beim Versuch des Linkseinbiegens auf die D-Strasse „stecken geblieben“ ist. Entgegen den Ausführungen des Bf im Schreiben vom 18.8.2024 hat der Zeuge aber nie behauptet, dass es bei diesem Vorfall zu einer Streifung – also einem Verkehrsunfall – gekommen wäre.

Das Schriftstück des Magistrats der Stadt Linz vom 7.8.2023, GZ: 0052704/2023 weist unter Punkt I. näher genannte Verkehrsbeschränkungen auf, welche vom zuständigen Mitglied des Stadtsenates der Stadt Linz verordnet worden und unter Punkt II. weitere Verkehrsbeschränkungen, welche vom Bürgermeister der Stadt Linz im übertragenen Wirkungsbereich verordnet worden. Auch in der Unterschriftsklausel ist klargestellt, dass die Unterschrift zu I. für das zuständige Mitglied des Stadtsenates und zu II. für den Bürgermeister erfolgte.

4.2. Beweiswürdigung:

Zeit und Ort des abgestellten Fahrzeuges sowie der Abschleppung ergeben sich aus den glaubwürdigen Aussagen des Zeugen T__. Die Tatsache und der Zeitpunkt der Anbringung der ggst. Verkehrszeichen sowie die Art der Kundmachung des zeitlichen Geltungsbereiches ergeben sich ebenfalls aus den Angaben des Zeugen T__, den unbestrittenen Angaben im bekämpften Bescheid und den vom Bf vorgelegten Fotos, welche den Anfang der ggst. Abschleppzone (allerdings betreffend einen anderen Zeitraum) zeigen. Auf diesen Fotos ist auch ersichtlich, dass der Zeitraum der ggst. Beschränkung handschriftlich eingetragen und - jedenfalls wenn man das Verkehrszeichen aus der Nähe betrachtet – lesbar ist. Dass das ggst. Fahrzeug zum Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen „Abschleppzone“ samt deren zeitlicher Gültigkeit am 8.8.2023 um 11.05 Uhr noch nicht in dieser Abschleppzone abgestellt war, ergibt sich aus der „Kfz-Kennzeichen-Meldung“ und wird vom Bf auch nicht bestritten.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oö. in rechtlicher Hinsicht wie folgt beurteilt:

5.1. § 89a StVO lautet auszugsweise:

Entfernung von Hindernissen

...
(2) Wird durch einen Gegenstand auf der Straße, insbesondere durch ein stehendes Fahrzeug, mag es betriebsfähig oder nicht betriebsfähig sein, durch Schutt, Baumaterial, Hausrat und dergleichen der Verkehr beeinträchtigt, so hat die Behörde die Entfernung des Gegenstandes ohne weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Entfernung ist ferner ohne weiteres Verfahren zu veranlassen
a) ...

b) bei einem Gegenstand (Fahrzeug, Container u. dgl.), der im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, das aus Gründen der Sicherheit erlassen worden und durch das Vorschriftszeichen nach § 52 Z 13b mit einer Zusatztafel „Abschleppzone" (§ 54 Abs. 5 lit. j) kundgemacht ist.

...

(3) Im Falle der Unaufschiebbarkeit sind auch die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr oder eines Kraftfahrlinien- oder Eisenbahnunternehmens berechtigt, unter den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen die dort bezeichneten Gegenstände zu entfernen oder entfernen zu lassen. Dies gilt insbesondere auch bei Vorliegen der Voraussetzungen für unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen nach § 44b Abs. 1.

...

(7) Das Entfernen und Aufbewahren des Gegenstandes erfolgt auf Kosten desjenigen, der im Zeitpunkt des Aufstellens oder Lagerns des Gegenstandes dessen Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern dessen Zulassungsbesitzer war. Die Kosten sind vom Inhaber, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen oder Anhängern vom Zulassungsbesitzer oder deren Erfüllungsgehilfen (Beauftragten) bei der Übernahme des Gegenstandes zu bezahlen. Wird der Gegenstand innerhalb der gemäß Abs. 5 festgesetzten Frist nicht übernommen oder die Bezahlung der Kosten verweigert, so sind die Kosten dem Inhaber des entfernten Gegenstandes, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen dem Zulassungsbesitzer mit Bescheid vorzuschreiben. Ist der Gegenstand widerrechtlich entzogen worden, so sind die Kosten demjenigen vorzuschreiben, der den Gegenstand entzogen hat. Ist der Gegenstand jedoch zu einem Zeitpunkt aufgestellt oder gelagert worden, zu dem die Voraussetzungen zur Entfernung nach Abs. 2 oder 3 noch nicht vorlagen, so sind die Kosten für die Entfernung, Aufbewahrung und Übernahme des Gegenstandes und die Gefahr der Entfernung und Aufbewahrung von dem Rechtsträger zu tragen, dessen Organ die Entfernung veranlasst hat, es sei denn, dass dem Inhaber der bevorstehende Eintritt der Voraussetzung bekannt war oder dass die Aufstellung oder Lagerung von Anbeginn gesetzwidrig war. Eine Kostenvorschreibung nach Ablauf von drei Jahren nach Entfernung des Gegenstandes ist unzulässig.

Gemäß 43 Abs. 1 lit. b StVO hat die Behörde für bestimmte Straßen oder Straßenstrecken oder Straßen innerhalb eines bestimmten Gebietes durch Verordnung, wenn und insoweit es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des sich bewegenden oder die Ordnung des ruhenden Verkehrs, die Lage, Widmung, Pflege, Reinigung oder Beschaffenheit der Straße, die Lage, Widmung oder Beschaffenheit eines an der Straße gelegenen Gebäudes oder Gebietes oder wenn und insoweit es die Sicherheit eines Gebäudes oder Gebietes und/oder der Personen, die sich dort aufhalten, erfordert,

1. dauernde oder vorübergehende Verkehrsbeschränkungen oder Verkehrsverbote, insbesondere die Erklärung von Straßen zu Einbahnstraßen,

Maß-, Gewichts- oder Geschwindigkeitsbeschränkungen, Halte- oder Parkverbote und dergleichen, zu erlassen.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO sind die im § 43 bezeichneten Verordnungen, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft.

Das Vorschriftszeichen gemäß § 52 Z 13b StVO 1960 „Halten und Parken verboten“ zeigt mit der Zusatztafel „ANFANG“ den Beginn und mit der Zusatztafel „ENDE“ das Ende eines Straßenabschnittes an, in dem das Halten und Parken verboten ist. Das Verbot bezieht sich auf die Straßenseite, auf der sich dieses Zeichen befindet.

Folgende unter dem Zeichen angebrachte Zusatztafeln zeigen an:
a) eine Zusatztafel mit der Angabe bestimmte Stunden, dass das Verbot während der angegebenen Stunden gilt;
b) eine Zusatztafel mit der Angabe bestimmter Tage, dass das Verbot an den angegebenen Tagen gilt; beginnt das Verbot nicht um 0:00 Uhr oder endet es nicht um 24:00 Uhr, so ist auf der Zusatztafel überdies auch noch der Zeitpunkt des Beginnes oder des Endes des Verbotes anzugeben.

Gemäß § 54 Abs. 1 StVO können unter den in den §§ 50, 52 und 53 genannten Straßenverkehrszeichen sowie unter den in § 38 genannten Lichtzeichen auf Zusatztafeln weitere, das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen erläuternde oder wichtige, sich auf das Straßenverkehrszeichen oder Lichtzeichen beziehende, dieses erweiternde oder einschränkende oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs dienliche Angaben gemacht werden.

Gemäß § 54 Abs. 5 lit. j StVO zeigt die Zusatztafel „Abschleppzone“ unter dem Zeichen „Halten und Parken verboten“ eine Abschleppzone (§ 89a Abs. 2 lit. b) an.

5.2.1. Der Bf ist Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kz.: aaa. Dieses Kraftfahrzeug war am 12.8.2023 um 16.36 Uhr innerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches eines von der Behörde verordneten und kundgemachten Halte- und Parkverbotes mit der Zusatztafel „Abschleppzone“ (§ 89a Abs. 2 lit. b StVO) abgestellt. Es wurde die Abschleppung des Kraftfahrzeuges durch einen Polizeibeamten veranlasst. Im Hinblick darauf, dass damit zu rechnen war, dass jener Bereich von einem Fanbus befahren werden würde, war die Abschleppung auch unaufschiebbar, weshalb sie der Polizeibeamte gemäß § 89a Abs. 3 StVO zu Recht veranlasste. Der Bf hat die Kosten der Abschleppung bisher nicht bezahlt. Es gibt auch keinen Hinweis darauf, dass das Kraftfahrzeug dem Zulassungsbesitzer widerrechtlich entzogen worden wäre, derartiges hat er auch nie behauptet. Zum Zeitpunkt der Anbringung der Verkehrszeichen betreffend die

ggst. Abschleppzone war das Fahrzeug noch nicht dort abgestellt. Die belangte Behörde hat dem Bf die Abschleppkosten daher zu Recht vorgeschrieben.

5.2.2. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass das verordnete Halte- und Parkverbot mit der Zusatztafel „Abschleppzone“ von der dafür zuständigen Behörde rechtmäßig verordnet und dieses gehörig kundgemacht wurde. Dazu ist einleitend anzumerken, dass auch das Verwaltungsgericht grundsätzlich an Verordnungen gebunden ist und bei Bedenken an der Rechtmäßigkeit einer Verordnung diese nur beim Verfassungsgerichtshof anfechten darf. Nur diesem kommt die Kompetenz zu, Verordnungen aufzuheben.

Der Bf behauptet in seiner umfangreichen Beschwerde mit zahlreichen Argumenten, dass das ggst. „Halte- und Parkverbot mit Abschleppzone“ nicht notwendig gewesen sei.

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO darf die zuständige Behörde derartige Verkehrsbeschränkungen ua dann anordnen, wenn es die Leichtigkeit, Sicherheit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert.

Dazu hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass die ggst. Kreuzung aufgrund des stattfindenden Fußballspieles voraussichtlich mit einem großen Reisebus in einem spitzen Winkel links abbiegend befahren werden wird (vorgesehene Fahrtstrecke für den Fanbus), um diese Zuschauer des Fußballspiels zum Gästesektor zu bringen. Obwohl der Kreuzungsbereich der Kreuzung Froschberg – D-Strasse relativ großzügig gestaltet ist, ist es in der Vergangenheit bereits einmal vorgekommen, dass wegen eines vor dem Haus D-Strasse abgestellten Fahrzeuges ein derartiger Reisebus diese Kreuzung nicht befahren konnte, sondern dort „stecken geblieben“ ist. Bereits dieser Vorfall zeigt eindeutig die Notwendigkeit der ggst. Abschleppzone für diese Fahrtstrecke. Es kann dahingestellt werden, ob ein erfahrener Berufskraftfahrer bei optimaler Ausnützung des vorhandenen Platzes bei dieser Kreuzung auch dann links abbiegen könnte, wenn das Kraftfahrzeug des Bf nicht abgeschleppt worden wäre. Die Behörde hat bei der Prüfung der Notwendigkeit der Abschleppzone auch zu berücksichtigen, dass ein derartiger Reisebus auch von einem weniger routinierten Fahrer gelenkt wird.

Das Argument des Bf, dass bei einer anderen Verkehrsführung für den Fanbus die gegenständliche Abschleppzone nicht notwendig wäre, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings kommt der verordnungserlassenden Behörde bei der Festlegung des Verkehrskonzeptes für eine größere Veranstaltung nach Ansicht des zuständigen Richters ein erheblicher Gestaltungsspielraum zu und es wird eine verkehrsbeschränkende Maßnahme nicht schon deshalb rechtswidrig, weil auch eine andere Route möglich gewesen wäre. Insgesamt bestehen keine Bedenken

dahingehend, dass die konkret angeordnete Abschleppzone aus Gründen der Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs erforderlich war.

5.2.3. Soweit der Bf vorbringt, dass die ggst. Abschleppzone (insbesondere der zeitliche Geltungsbereich) nicht ausreichend deutlich und gut sichtbar kundgemacht worden sei, weil der zeitliche Geltungsbereich lediglich handschriftlich und schlecht lesbar eingetragen gewesen sei, ist darauf hinzuweisen, dass sogar auf den vom Bf vorgelegten Fotos die Eintragung des zeitlichen Geltungsbereiches erkennbar ist. Das Verkehrszeichen „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „Abschleppzone“ ist gut sichtbar und deutlich erkennbar. Wenn ein Fahrzeuglenker in einer derartigen Situation sich dazu entschließt, sein Fahrzeug in diesem Bereich abzustellen, so ist er dazu angehalten, sich hinsichtlich des zeitlichen Geltungsbereiches Gewissheit zu verschaffen. Dies wäre im ggst. Fall leicht möglich gewesen, in dem jene Person, welche das Fahrzeug dort abgestellt hat, unmittelbar nach dem Abstellen direkt zum Verkehrszeichen gegangen und dort den zeitlichen Geltungsbereich abgelesen hätte.

Die Frage, wie groß und gut sichtbar ein Verkehrszeichen angebracht sein muss, um von einer ordnungsgemäßen Kundmachung auszugehen, ist davon abhängig, ob dieses Verkehrszeichen lediglich für Fahrzeuglenker im fließenden Verkehr oder nur für den ruhenden Verkehr von Bedeutung ist. Bei einem Halte- und Parkverbot ist es jedem Fahrzeuglenker zumutbar, den auf einer Zusatztafel eingetragenen zeitlichen Geltungsbereich unmittelbar nach dem Abstellen des Fahrzeuges zu überprüfen. Es ist nicht erforderlich, dass dieser bereits von einem vorbeifahrenden Fahrzeug aus abgelesen werden kann.

Die Tatsache, dass es im Zusammenhang mit Fußballspielen im Nahebereich des Stadions häufig zu Abschleppungen kommt, mag ein Hinweis darauf sein, dass Großveranstaltungen in einem dicht bebauten Siedlungsgebiet mit verkehrstechnischen Schwierigkeiten verbunden sind, ändert aber nichts daran, dass es für jeden Fahrzeuglenker leicht möglich ist, den jeweiligen zeitlichen Geltungsbereich der Abschleppzone festzustellen, bevor er sein Fahrzeug dort stehen lässt.

Die ggst. Verordnung ist daher auch gehörig kundgemacht. Hinweise darauf, dass die Verkehrszeichen nicht oder an falschen Stellen angebracht worden wären, hat das Verfahren nicht ergeben.

5.2.4. Soweit der Bf bemängelt, dass in der ggst. Verordnung unterschiedliche Anordnungen sowohl des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates als auch des Bürgermeisters der Stadt Linz getroffen wurden und daher nicht erkennbar wäre, welche dieser Behörden welche Anordnung getroffen hat, ist Folgendes auszuführen:

Bereits aus dem Wortlaut ergibt sich, dass die Verordnung in Punkt I. vom zuständigen Mitglied des Stadtsenates der Stadt Linz im eigenen Wirkungsbereich getroffen wurde, während die Verkehrsanordnungen in Punkt II. vom Bürgermeister der Stadt Linz im übertragenen Wirkungsbereich verordnet wurden. Auch in der Unterschriftsklausel ergibt sich, wer jeweils welche Anordnung getroffen hat. Damit ist bei verständiger Betrachtung des ggst. Schriftstückes völlig klar, dass die für den Bf relevante Verordnung in Punkt I.2. vom zuständigen Mitglied des Stadtsenates getroffen wurde. Eine Unbestimmtheit oder Unklarheit der Verordnung kann darin nicht erblickt werden.

Der Vollständigkeit halber ist darauf hinzuweisen, dass für die Erlassung von Halte- und Parkverboten auf Gemeindestraßen (um eine solche handelt es sich bei der D-Strasse) gemäß § 94d Z4 StVO die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich zuständig ist, während für derartige Anordnungen auf sonstigen Straßenzügen gemäß § 94b StVO die Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde besteht.

Es besteht keinerlei Zweifel daran, dass die ggst. Verordnung (Punkt I.2.) von der richtigen Behörde, nämlich dem zuständigen Mitglied des Stadtsenates der Stadt Linz im eigenen Wirkungsbereich getroffen wurde.

5.2.5. Es bestehen daher insgesamt betrachtet keinerlei Zweifel an der sachlichen Notwendigkeit und der ordnungsgemäßen Kundmachung der von der zuständigen Behörde verordneten Abschleppzone, weshalb das LVwG Oö. keinen Anlass sieht, diese Verordnung beim Verfassungsgerichtshof anzufechten. Ganz im Gegenteil ist die Verordnung auf dem ggst. Vorfall anzuwenden, weshalb die Vorschreibung der Abschleppkosten insgesamt zu Recht erfolgte. Auf die von der belangten Behörde in diesem Zusammenhang in ihrem Bescheid zutreffend angeführte Rechtsprechung der Höchstgerichte darf verwiesen werden.

Zu II.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 89a StVO ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl